

Frau Bezirksrätin  
Stefanie Kirchner  
Klosterstraße 17 Whg. 8  
85092 Kösching

**Der Bezirkstagspräsident**

Prinzregentenstraße 14  
Postanschrift:  
Bezirk Oberbayern  
80535 München  
Telefon: +49 89 2198-90002  
Fax: +49 89 2198-90000  
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 16.05.2023

**Antrag vom 28.04.2023**

Sehr geehrte Frau Kirchner,

in Ihrem Antrag vom 28.04.2023, fordern Sie:

„Hiermit stelle ich den Antrag, dass im Rahmen des Qualitätsmanagement eine Überarbeitung des Pflegebedarfsermittlungsbogens nach dem Pflegeleistungsgesetz von 2017 stattfindet und dem Sozialausschuss ein geänderter Ermittlungsbogen vorgelegt wird, der dem genannten Gesetz entspricht.“

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Vom Antrag betroffen sind die Ermittlung des Bedarfs bei Pflegeleistungen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege sowie die dazu von der Bezirksverwaltung verwendeten Fragebögen inklusive Anlagen als ein Instrument zur Bedarfsermittlung, dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar. Die Inhalte des Fragebogens stellen keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern gehören zur alltäglichen Routinearbeit der Sozialverwaltung. Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Be-

zirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Eine Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht nach § 9 Abs. 2 GeschO nur für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferversorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ist in diesen Angelegenheiten nicht gegeben.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Das Gutachten des Medizinischen Dienstes über den Pflegegrad beinhaltet die Feststellungen nach § 15 SGB XI. Es gibt einzelne Module. Es werden dann, je nach der Schwere der Beeinträchtigung der pflegebedürftigen Person, in diesem Modul Punkte vergeben. Danach wird eine Gesamtpunktzahl gebildet. Daraus ergibt sich der Pflegegrad. Es wird nicht festgestellt, in welchem zeitlichen Umfang die betroffene Person Pflege benötigt.

Der Bezirk als Sozialhilfeträger ist zur Feststellung des individuellen Bedarfs gemäß § 63a SGB XII verpflichtet. Daher muss der Bedarf der betreffenden Person an Pflegeleistungen im Einzelnen ermittelt werden. Dazu wurde das Instrument zur Pflegebedarfsermittlung in der UAG-Pflege des Bayerischen Bezirktags erarbeitet und im September 2021 im AK bayerischer Fachdienste/UAG Pflege beschlossen. Dieses Instrument wird zur Pflegebedarfsermittlung in Bayern von allen Bezirken genutzt.

Da der Bezirk Oberbayern selbst keine Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI ermittelt und stattdessen das Ergebnis der Pflegekasse Bindungswirkung für uns hat, kommt es zu keiner widersprüchlichen Verfahrensweise. Eine Anpassung des Instruments ist somit nicht notwendig.

Sie haben mit diesem Schreiben die beantragten Informationen und Daten erhalten und der Antrag ist hiermit erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer